

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

INKLUSION IM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ

ALBRECHT ROHRMANN

Der Gesetzgeber beansprucht mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine „verbindliche Weichenstellung für die inklusive Lösung“ (Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 51) vorgenommen zu haben. Mit dem Gesetz wurden mit Wirkung ab Juni 2021 zahlreiche Regelungen zur inklusiven Ausrichtung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Spätestens ab 2024 sollen ‚Verfahrenslotsen‘ im Jugendamt als Ansprechpartner*innen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Erziehungsberechtigten tätig werden. Die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche soll nach dem Gesetz auf der Grundlage von weiteren Untersuchungen im Jahre 2027 durch ein weiteres Gesetz beschlossen und 2028 implementiert werden (§ 107 SGB VIII). Die Koalitionsparteien der neuen Bundesregierung haben vereinbart, das Verfahren zu beschleunigen und eine gesetzliche Regelung bereits in dieser Legislaturperiode, also bis spätestens 2025, auf den Weg zu bringen (SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP 2021, S. 99).

Die geplante Neuregelung schließt an unterschiedliche Diskussionen an, von denen zwei für diesen Beitrag besonders bedeutsam sind.

- Zum einen geht es um die seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1990 virulente Frage der Zuständigkeit für Leistungen für Kinder mit sog. geistigen und körperlichen Behinderungen.
- Zum anderen geht es um die durch die UN-Behindertenrechtskonvention angestoßene Diskussion um eine inklusive Öffnung aller Lebensbereiche.

Mit der zweiten Perspektive wird für Fachkräfte, Dienste und auch die Träger der Jugendhilfe die sehr weitreichende Frage aufgeworfen, wie die Kinder und Jugendhilfe zur individuellen Teilhabe und zu inklusiven Lebensbedingungen für alle jungen Menschen und ihre Familien unabhängig von irgendwelchen zugeschriebenen Merkmalen beitragen kann.

Der Beitrag versteht sich als Impuls, die neu geschaffenen Rahmenbedingungen in diesem Horizont zu verstehen und die Chancen dafür trotz aller Hindernisse zu nutzen. Dazu sollen im Folgenden einige Aspekte der Neuregelungen diskutiert werden.

¹⁾ Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



1. EINE INKLUSIVE PERSPEKTIVE

Die Diskussion um Inklusion wurde in der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ganz überwiegend positiv aufgegriffen. Der Schwerpunkt lag dabei auf möglichen Ausgestaltungen der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Leistungen der heutigen Eingliederungshilfe. Bereits im 13. Kinder- und Jugendhilfebericht wird eine Perspektive eingenommen, die ein weites, auf alle Kinder und Jugendlichen bezogenes Verständnis entfaltet. Die Bundesregierung hat sich diese Perspektive in ihrer Stellungnahme zu eigen gemacht: „Die Einnahme einer inklusiven Perspektive verlangt ein Leistungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche, das sich primär an der Lebenslage ‚Kindheit und Jugend‘ orientiert und erst sekundär nach der Behinderung oder anderen Benachteiligungen und Belastungen in dieser Lebenslage differenziert“ (Bundestagsdrucksache 16/12860, S. 12).

- Die Regelung der Gesamtzuständigkeit erfordert weitreichende Eingriffe in die Architektur des SGB VIII.

Nachdem ein 2016 bekannt gewordener Arbeitsentwurf zur gesetzlichen Regelung aus dem Ministerium aufgrund der fachlichen Kritik in der 18. Legislaturperiode nicht weiterverfolgt wurde (vgl. <https://kijup-sgbviii-reform.de/archiv-reformprozess-2016-2017/>), hat sich der Gesetzgeber entschlossen, eine Vorbereitungszeit einzuplanen und erst zum Ende dieser Phase eine gesetzliche Regelung zu treffen.

- Es überrascht allerdings, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Eingliederungshilfe in § 35a SGB VIII im Übergang an einem Behinderungsverständnis festhält, das im Zuge der Rezeption der UN-BRK im Sozialrecht aufgegeben wurde. Das Verständnis von Behinderungen als eine Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- sowie umweltbedingten Barrieren ist mittlerweile leitend für das Rehabilitationsrecht (§ 2 SGB IX) und hat an anderer Stelle auch Eingang in das SGB VIII (§ 7, Abs. 2) gefunden.

Die noch geltende getrennte Zuständigkeit gilt nur für die Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Kinder mit sog. seelischen Behinderungen im SGB VIII und für Kinder mit sog. ‚geistigen‘ und ‚körperlichen‘ Behinderungen im SGB IX (bzw. bis zum 31.12.2020 im SGB XII) geregelt sind. In allen anderen Bereichen sind ganz unabhängig davon alle jungen Menschen und ihre Familien Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe. Das gilt für die Förderung der Erziehung, für Kindertageseinrichtungen, für die Jugendarbeit, für die Hilfen zur Erziehung und alle anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, dass Kinder mit Behinderungen „kaum bis gar nicht mitgedacht sind, sodass sie faktisch diese Leistungen doch nicht – oder nur mit einer supplementären, dann aber zusätzlich kostenpflichtigen Eingliederungshilfe (...) – in Anspruch nehmen können“ (Schönecker 2021, S. 166).

- Insofern geht es bei den gesetzlichen Neuregelungen durch das KJSG um Bekräftigungen des bestehenden und an zahlreichen Stellen bereits leitenden Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe und die Überwindung von Diskriminierungen.

Schaut man sich den aktuellen Gesetzestext an, so kommt der Begriff der Inklusion als Substantiv gar nicht und als erläuterndes Adjektiv nur an wenigen Stellen vor (vgl. Hopmann 2021, S. 415).

- Die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich also nicht einfach aus dem Gesetzestext ablesen und umsetzen. Es handelt sich vielmehr um eine menschenrechtliche Zielvorgabe, die den bestehenden Strukturen und Konzepten als kritisches Korrektiv gegenübertritt. Damit erweitert das Thema Inklusion die Menschenrechtsorientierung in der Ausgestaltung von Hilfen, die bisher in der Kinder- und Jugendhilfe vor allem durch die Kinderrechtskonvention und deren zentrales Thema der Partizipation geprägt ist.

Im Folgenden sollen die Herausforderungen beispielhaft an den Themen der Hilfeplanung, der Gestaltung sozialer Dienste und der Entwicklung einer inklusiven Infrastruktur skizziert werden.

2. INKLUSIVE HILFEPLANUNG GESTALTEN

Die Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist eines der zentralen und kontrovers diskutierten Themen im Zusammenhang der inklusiven Ausgestaltung der heutigen Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe (vgl. z. B. die Beiträge in Hollweg und Kieslinger 2021). Der bereits erwähnte, letztendlich gescheiterte Arbeitsentwurf zur Neuregelung der Gesamtzuständigkeit wollte die Hilfen in einem neuen Abschnitt unter dem Titel ‚Leistungen zur Teilhabe und Entwicklung‘ zusammenführen. Die stark ausgeweiteten Vorgaben für die Hilfeplanung sollten, angelehnt an entsprechende Vorschriften im SGB IX, diagnostische Verfahren zur Bedarfsermittlung und -feststellung in den Vordergrund stellen (vgl. Rohrman 2019a, S. 248 f.).

- Die Hilfeplanung im SGB VIII und die Teilhabeplanung der Reha-Träger sowie die Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe haben unterschiedliche Traditionen und folgen verschiedenen Logiken.

In der Jugendhilfe steht die partizipative Verständigung über geeignete Hilfen im Vordergrund. Die Verfahren im Bereich der Rehabilitation verfolgen das Anliegen über standardisierte, an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) Bedarfe personenzentriert zu ermitteln, Leistungsansprüche gegenüber den verschiedenen Leistungsträgern verbindlich zu klären und das Leistungsgeschehen zu steuern. In beiden Feldern besteht Entwicklungsbedarf, um zu einer verständigungsorientierten Einschätzung von Bedarfslagen und zu einer Vereinbarung über geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu gelangen. Es wird in beiden Bereichen mit teilweise stigmatisierenden Kategorien gearbeitet, um Hilfen zu begründen (vgl. Molnar et al. 2021). Das Partizipationsgebot wird nur unzureichend eingelöst (vgl. Messmer 2018; Molnar et al. 2021, S. 178 ff).

- Die Hilfeplanung und auch die Hilfeplangespräche sind für die Hilfesuchenden bzw. Leistungsberechtigten in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung belastend. Die Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit kann daher dafür genutzt werden, an der Entwicklung eines inklusiven Hilfeplanverfahrens zu arbeiten.

- Einen guten Ansatzpunkt bietet zum einen die mit dem KJSG eingeführte Regelung, dass die Träger der Jugendhilfe in die Gesamtplanung nach dem SGB IX einbezogen werden. Auch wenn Fragen der Ausgestaltung dieser Einbeziehung noch offen sind (vgl. Bochert et al. 2021), bietet die Vorgabe eine gute Möglichkeit für einen Erfahrungsaustausch und eine reflexive Weiterentwicklung. Insbesondere in Kommunen, in denen die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche bereits im Jugendamt angesiedelt ist, kann an den Verfahren in beiden Bereichen weitergearbeitet werden. Zum anderen kann die Zusammenarbeit bei einem erwarteten Zuständigkeitsübergang nach § 36b dazu führen, dass die Träger der Eingliederungshilfe und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der gemeinsamen Planung die jeweilige Vorgehensweise besser verstehen und voneinander lernen, um gemeinsam Verantwortung für die Unterstützung und Teilhabe der jungen Menschen zu übernehmen.
- Die wachsende Anzahl von Schulbegleitungen wird bereits jetzt in einigen Kommunen zur Erprobung neuer, übergreifender Erfahrungen genutzt. Hier kann auch die Frage geklärt werden, wie infrastrukturelle Leistungen in Schulen in ein passendes Verhältnis zum individuellen Leistungsanspruch gesetzt werden können.
- Spätestens ab 2024 sollen Verfahrenslots*innen in den Jugendämtern junge Menschen und ihre Familien dauerhaft bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen begleiten und über ihre Erfahrungen regelmäßig berichten. Dies kann von den Jugendämtern als Ansatzpunkt genutzt werden, die Weiterentwicklung der Hilfeplanung in Zusammenarbeit mit Leistungsberechtigten und Leistungsanbietern zu planen und zu erproben.

3. NEUE ANGEBOTE PARTIZIPATIV ENTWICKELN

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat im Feld der Unterstützungsdienste die Diskussion über eine notwendige Neuausrichtung der Angebote dringlich gemacht. So fanden und finden junge Menschen mit Behinderungen Unterstützung häufig nur in stark spezialisierten Sondereinrichtungen. Dies beginnt mit der Frühförderung und setzt sich in der Schule, im Freizeitbereich in der Familienunterstützung, in wohnbezogenen Hilfen und in Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fort. Eine Ausnahme bilden Kindertageseinrichtungen, die überwiegend von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam besucht werden. Auch hier ist dies jedoch – ähnlich wie in Regelschulen – häufig nur mit der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen der Eingliederungshilfe in Form von individuellen Integrationshilfen möglich. Andere Unterstützungsangebote, wie beispielsweise die Unterstützung von Familien mit Eltern mit unterschiedlichen Behinderungen liegen an den Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

- Es liegen bereits zahlreiche Erfahrungen mit inklusiven Angeboten vor, sie haben bislang aber eher modellhaften Charakter. Vor allem die großen Trägerorganisationen haben sich im Zuge der Ökonomisierungen sozialer Dienstleistungen zu ausdifferenzierten aber stark feldspezifischen Sozialunternehmen entwickelt. Es fällt ihnen nun schwer auf fachliche Anforderungen zur inklusiven Weiterentwicklung ihrer Angebote zu reagieren (vgl. Wasel 2012).
- In den Diskussionen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde sehr schnell deutlich, dass eine Neuausrichtung der Träger notwendig wird, um professionelle Unterstüt-

zungsleistungen sehr viel flexibler, orientiert an dem Anspruch der Selbstbestimmung und der Logik der alltäglichen Lebensführung zu organisieren und diese zu beziehen auf individuelle soziale Netzwerke und inklusive oder barrierefreie Infrastrukturen im Gemeinwesen.

- Im Feld der Behindertenpolitik hat sich die Selbstorganisation von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen in der Selbsthilfe, in Verbänden und in Interessenvertretungen auf unterschiedlichen politischen Ebenen dynamisch entwickelt. Ansätze der Partizipation bei der individuellen Planung der Hilfen, in Einrichtungen und auch auf politischer Ebene beispielsweise in Kinder- und Jugendparlamenten sind auch in der Kinder- und Jugendpolitik seit langem verankert. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat nun die Bedeutung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen deutlich akzentuiert (§ 4a SGB VIII).
- Die Einbeziehung selbstorganisierten Zusammenschlüsse und Interessensvertretungen auf kommunaler Ebene in die Arbeit von Diensten und Einrichtungen und vor allem auch in die Angebotsentwicklung bietet weitreichende Entwicklungsperspektiven für die Überwindung der Versäulung von Angeboten. Dies bezieht sich auf die inklusive Öffnung der Jugendarbeit, auf eine aufeinander abgestimmte Beratungslandschaft und auch auf spezialisierte Unterstützungsangebote.
- Auf der individuellen Ebene der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe wurde bereits 2001 die Leistungsform des Persönlichen Budgets eingeführt, um den Leistungsberechtigten ein höheres Maß an Selbstbestimmung durch selbstorganisierte und flexible Hilfen zu ermöglichen. Bisher bleibt die Inanspruchnahme solcher Budgets deutlich hinter den Erwartungen zurück und kommt in der Kinder- und Jugendhilfe nur sehr selten vor (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 2021, S. 136ff). Durch ein persönliches Budget können nicht alle notwendigen Leistungen erbracht werden, die Leistungsform ersetzt vor allem nicht eine fachliche Angebotsplanung. Die Möglichkeit eines solchen Budgets als Alternative zur Inanspruchnahme von teilweise nicht verfügbaren und teilweise zu wenig flexiblen Angeboten wahrzunehmen, kann jedoch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung von Hilfen leisten.
- Im Zusammenhang einer inklusiven Jugendhilfe ist es bedeutsam, dass die zahlreichen, aber sehr unterschiedlichen Anlaufstellen für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und die Leistungsträger zur Inanspruchnahme ermutigen und diese bei Bedarf begleiten. Einen wichtigen Beitrag leisten hier die 2018 eingeführten Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen mit ihrem Konzept der Peer-Beratung (www.teilhabeberatung.de). Es stellt sich die Frage, wie diese zukünftig in die Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden.
- Ein unabhängiges, der Peer-Beratung verpflichtetes Angebot wäre zudem auch ein wichtiger Baustein im heutigen Feld der ‚Hilfen zur Erziehung‘.

4. JUGENDHILFEPLANUNG UND INKLUSION

Wie kann nun der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ein verbindender Rahmen gegeben werden? In einem Zwischenruf hat der AFET 2019 darauf hingewiesen, dass es dazu einer qualifizierten Jugendhilfeplanung bedarf und zugleich festgestellt, dass diese gegenwärtig

nicht in allen Kommunen den hohen Anforderungen und Erwartungen entsprechen kann (vgl. Bundesverband für Erziehungshilfe 2019).

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde in § 80 Abs.2, Pkt. 2 SGB VIII eine Präzisierung des Planungsauftrages vorgenommen. Dienste und Einrichtungen sollen demnach so geplant werden, dass „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“. Nach Punkt vier sollen sie so gestaltet sein, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen „gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können“.

- Die Jugendhilfeplanung kann sich zu einem Motor für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entwickeln. Entgegen einer ‚sozialtechnologischen‘ (Merchel 2018, S. 40) Verengung des Planungsauftrages kann eine sozialwissenschaftlich fundierte Beschreibung der Ausgangssituation in Verbindung mit einer partizipativ angelegten Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte zur Irritation bestehender Strukturen beitragen und Innovationen befördern (a.a.O., S. 43).
- Die Ratifizierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat einen starken Planungsimpuls in Kommunen ausgelöst. Das dort entfaltete Verständnis von Behinderung als Folge einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und umwelt- sowie einstellungsbedingten Barrieren verweist auf sozialräumliche Strukturen und Beziehungen. In der Folge wurden in vielen Kommunen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt oder umfassendere Teilhabeprozesse aufgenommen (vgl. Rohrman 2019b).
- Die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bietet die Chance, die Jugendhilfeplanung im Zusammenhang der Entwicklung von inklusiven Strukturen im Gemeinwesen weiter zu profilieren. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 SGB VIII Abs. 3). Dieser politische Auftrag lässt sich nicht anders als inklusiv denken. Er führt die Verantwortung für ein zugängliches und für alle nutzbares Angebot an Fachdiensten mit der Verantwortung für eine inklusive kommunale Infrastruktur zusammen.

5. INKLUSION GESTALTEN

Der Beitrag muss und will am Ende offenlassen, was eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zukünftig sein wird. Wichtiger erscheint es, auf den unterschiedlichen Ebenen der individuellen Planung von Hilfen, der Entwicklung inklusiver Angebote und der kommunalen Planung einer inklusiven Infrastruktur partizipative Lernprozesse in Gang zu setzen, die sich von dem menschenrechtsbasierten Ansatz der Inklusion kritisch inspirieren lassen.



LITERATUR

- Bochert, S., Schönecker, L. & Urban-Stahl, U. (2021). „Jugendamt goes Gesamtplanung“. Implikationen und Herausforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In C. Hollweg & D. Kieslinger (Hrsg.), Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte (S. 66–88). Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (Hrsg.). (2021). 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021. Zugriff am 27.01.2022: https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/THVB/3_THVB_2021.pdf.
- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.). (2019). Ohne qualifizierte Jugendhilfeplanung keine inklusive Jugendhilfe?! Ein Zwischenruf zur aktuellen Reformdebatte des SGB VIII. Zugriff am 27.01.2022: https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2019_09_10-AFET-Position-zum-Arbeitspapier_Mehr-Inklusion_Mitreden-Mitgestalten.pdf.
- Hollweg, C. & Kieslinger, D. (Hrsg.). (2021). Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Hopmann, B. (2021). SGB VIII-Reform und Inklusion. Sozial extra, 45(6), S. 414 – 418.
- Merchel, J. (2018). Jugendhilfeplanung: ein Ort zur Erzeugung von entwicklungsnotwendigen Irritationen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. In C. Daigler (Hrsg.), Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung (S. 39 – 54). Wiesbaden: Springer VS.
- Messmer, H. (2018). Barrieren von Partizipation: Der Beitrag empirischer Forschung für ein realistisches Partizipationsverständnis in der Sozialen Arbeit. In G. Dobslaw (Hrsg.), Partizipation- Teilhabe- Mitgestaltung (S. 109 – 127). Leverkusen-Opladen: Budrich.
- Molnar, D., Oehme, A., Renker, A. & Rohrmann, A. (2021). Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung. Weinheim: Beltz Juventa.
- Rohrmann, A. (2019b). Kommunale Teilhabeplanung, socialnet Lexikon. Socialnet Lexikon. Zugriff am 27.01.2022: <https://www.socialnet.de/lexikon/Kommunale-Teilhabeplanung>
- Rohrmann, A. (2019a). Sozialpädagogische Perspektiven auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In D. Reimer (Hrsg.), Sozialpädagogische Blicke (S. 242 – 253). Weinheim: Beltz Juventa.
- Schönecker, L. (2021). Exklusive Kinder- und Jugendhilfe als Verstoß gegen völkerrechtliche Diskriminierungsverbote. In K. Scheiwe, W. Schröer, F. Wapler & M. Wrase (Hrsg.), Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht (S. 163 – 172). Baden-Baden: Nomos
- SPD, Bündnis 90/Die Grünen & FDP (Hrsg.). (2021). Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025. Zugriff am 27.01.2022: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.
- Wasel, W. (2012). Inklusion - eine strategische Herausforderung für Sozialunternehmen. Teilhabe, 51(2), S. 85 – 89.

IMPULSGEBER - ALBRECHT ROHRMANN

Albrecht Rohrmann, Professor für Sozialpädagogik an der Universität Siegen, Sprecher des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen, Hölderlinstraße 3, 57069 Siegen, rohrmann@zpe.uni-siegen.de